

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

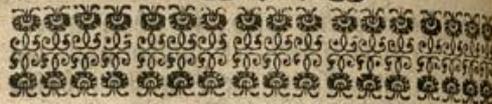
Compendium Juris Publici Moderni Regni Germanici. Oder, Grund-Riß der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs

Moser, Johann Jacob

Franckfurt [u.a.], 1738

Zweyter Anhang. Compendium Juris Publici moderni Regni Italici sive
Longobardici, oder Grund-Riß der heutigen Staats-Verfassung des
Italiänischen oder Longobardischen Königreichs.

urn:nbn:de:gbv:45:1-2061



Zweyter Anhang.

Compendium Juris Publici
moderni Regni Italici five
Longobardici,

oder

Grund-Riß

der heutigen Staats-Verfassung
des Italiänischen oder Longobar-
dischen Königreichs.

S. I.

Was die-
se Lehre
seye?

Die Lehre von der heutigen Staats-Verfassung des Italiänischen oder Longobardischen Königreichs ist eine Anleitung zu einem gründlichen und vollständigen Begriff, was ermeldtes Königreich heutiges Tages seye und begreiffe? worinn dessen Oberhaupt und Gliedere Verbindung, Rechten, Obliegenheiten, Strittigkeiten und Prætenstionen, so ferne sie gegen einander als Haupt und Glieder, oder diese gegen das Deutsche Reich und unter sich betrachtet werden, von Rechts- wegen

ci
ing
Ber
go
g zu
riff
ges
apts
lie
nen
und
eich
gen

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



Zweiter Aufband

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

regen
sehen
c
die S
noch l
Kech
hinte
selbige
sich ih
hnen
so ist i
diese S
c
hero t
Verf
get,
Wate
als d
Etac
thum
onber
derfe
ren f
würc
gha
den
und



⌘ (○) ⌘

739

wegen bestehen sollten, als auch würcklich bestehen.

§. 2.

Weilen das Ansehen und die Gewalt Deren Kayfers und Reichs in diesen Landen ^{noch} heut zu Tag zimlich groß ist, auch von ^{Rechtswegen} noch grösser seyn sollte und ^{hätte} hingegen die Gliedere dieses Reichs selbige je mehr und mehr zu schwächen und sich ihrer Schuldigkeit zu entziehen suchen, es können auch theils damit schon zimlich gelungen, so ist in alle Wege höchst nützlich und nöthig, diese Materie gründlich zu untersuchen.

§. 3.

Jedoch ist nicht nur auch diese Lehre bis ^{Mängel}hero beständig mit der Lehre von der Staats-Verfassung des Deutschen Reiches vermenget, sondern auch, ein und andere einzelne Materien ausgenommen, noch weit schlechter als diese letztere Lehre und die Lehre von der Staats-Verfassung des Römischen Kayserthums ausgearbeitet worden. Das schlimmste ^{Schwächen}andey ist dieses, daß die zu besserer Auszierung ^{richtigkeiten}derselbigen benöthigte Urkunden und Schriften so wohl, als auch die Nachrichten, wie es würcklich in vielen oder denen meisten Puncten gehalten werde, sehr sparsam kund, und, ausser denen, die an dem Kayserlichen Hof leben, und dergleichen einzusehen Gelegenheit haben, wenig

Aaa 3

wenig



wenigen bekannt werden, daß also zwar hierinn noch vieles zu thun übrig; selbiges aber zu Werck zu richten, so keine leichte Sache ist.

S. 4.

Quellen.

Die Quellen dieser Lehre seynd 1. das Natur- und Völkler-Recht, nicht nur so fern daraus von der Verjährung, worauf sich die Glieder dieses Reiches so oft beruffen, getheilet werden muß, sondern auch überhaupt, weil dieses Reich sonst keine eigene oder beschriebene Grund-Gesetze oder Verträge weder zwischen dem Oberhaupt und Gliedern, noch auch mit fremden Staaten hat. 2. Die von denen Kaysern denen Gliedern dieses Reiches ertheilte Lehen-Briefe und Freyheiten, (a) deren viele jedoch, theils als untergeschoben, theils als ungültig, wegen ermangelnder Gewalt der Kaysern, so sie verliehen, und abgehender Einwilligung des Deutschen Reiches, theils als nicht dieses, was angegeben wird, besagende angesehen werden wollen. 3. Das Longobardische Lehen-Recht in Lehen-Sachen. 4. Das Herkommen, so daraus endlich das wenige, was die Deutsche Stände wegen dieser Lande sich von ihrem Oberhaupt ausbedungen haben.

Hülffs-
Mittel.

S. 5.

Die Hülffs-Mittel seynd abermahlen für.

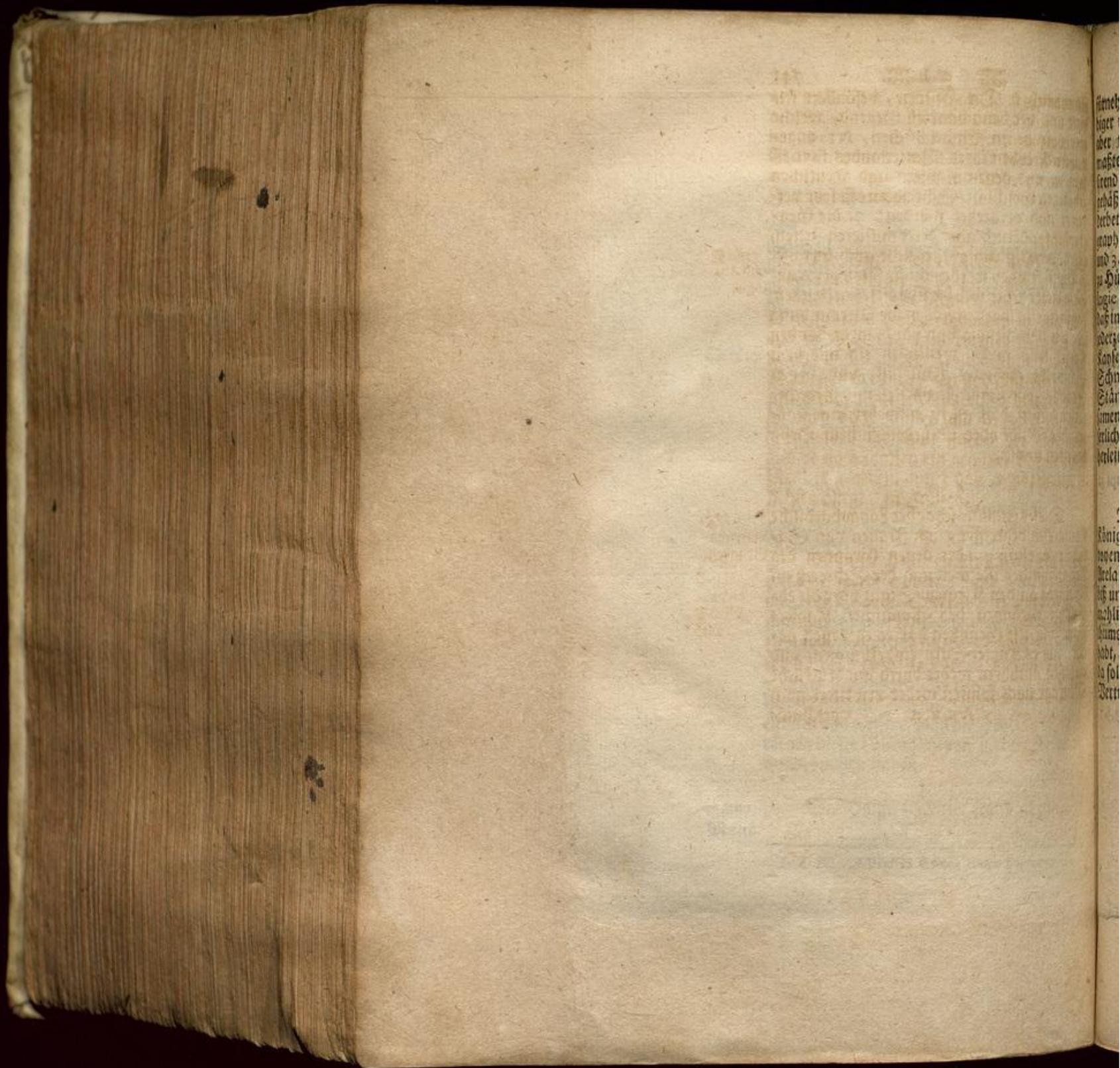
S. 4. (a) v. LUNIGS Codex Italiae Diplomaticus.

hier
aber
Sache

Das
ferne
die
geut-
aupt,
er be-
we-
dern,
Die
iefes
phei-
erge-
ang-
eben,
fähen
eben.
Ben.
Le-
ama
nde
aupt

hien
für
—
an.





habet
diger
uber
maße
stend
nd
berbet
anph
nd
u Hü
logie
das in
der
Karte
Schin
Star
amen
ritlich
perici

König
nenen
Brela
st ur
schli
hume
ndt,
da fol
Bert



berühmlich 1. Die Historie, besonders selbiger und der benachbarten Gegend, welche aber von denen Einheimischen, der angegriffenen Freyheit ihres Vaterlandes favorisirenden und denen Kaysern und Deutschen schädlichen Geschicht-Schreibern oft sehr verzerret und verdrehet worden; 2. die Geographie, sonderlich aber derer mittleren Zeiten, und 3. die Diplomatic, welche auch hier oft zu Hülff gezogen werden muß. Von der Analogie dieser Lehre will ich nur dieses gedencken, daß in zweiffelhafften Fällen die Vermuthung jederzeit nothwendig und um so mehr vor den Kayser seyn muß, weil es ein mit dem Schwerdt erobertes Land ist, und dessen Stände, was sie für Freyheiten und Gerechtigkeiten haben, bloß allein entweder aus Kayserlicher Milde oder unfürdencklichem Besitze herleiten müssen.

S. 6.

Dieses Italiänische oder Longobardische Königreich begreiffet ganz Italien von Savoyen exclusive oder denen Gränzen des Arelatensischen Reiches und der Schweiz an bis unten an den Kirchen-Staat oder die ehemalige Gränzen des Römischen Kayserthums. Diese Gränzen hat es ehedessen gehabt, als es Kayser Otto einbekommen, und die solche nachhero weder durch ausdrückliche Verträge noch sonst weder erweitert noch



geschmäleret worden seynd, so seket man selbige billig auch noch jeko zum Grund. Man hat aber sonst meines Wissens weder eigene Charten davon, noch seynd diese Gränzen irgendswo auf einer Land-Charte von ganz Italien bemercket.

§. 7.

Namen.

Ob gleich dieses Reich noch heutiges Tages ein einiger Staat ist, auch von denen Gelehrten mit dem Namen des Longobardischen (weilen die Longobarden es gestiftet, und in die Form eines eigenen Reiches gebracht haben) oder Italiänischen (welchen Namen es in denen alten und mittleren Zeiten oft geführet hat) Königreiches beleget wird, so wird doch sonst und in Actis publicis demselbigen niemahls weder der eine noch andere noch sonst ein gewisser Name eines Reiches gegeben, ausser daß es überhaupt zu heissen pflegt: in Italien.

§. 8.

Dessen
Verknüpf-
ung an
Teutsch-
land

Wann und wie (nehmlich als ein durch das Schwerdt erobertes Land,) dieses Reich mit dem Teutschen verknüpfet worden seye, haben wir bereits anderswo (a) gehöret, und ist davon nur dieses fürnehmlich zu wiederholen und zu behalten, daß jedesmahl der von denen

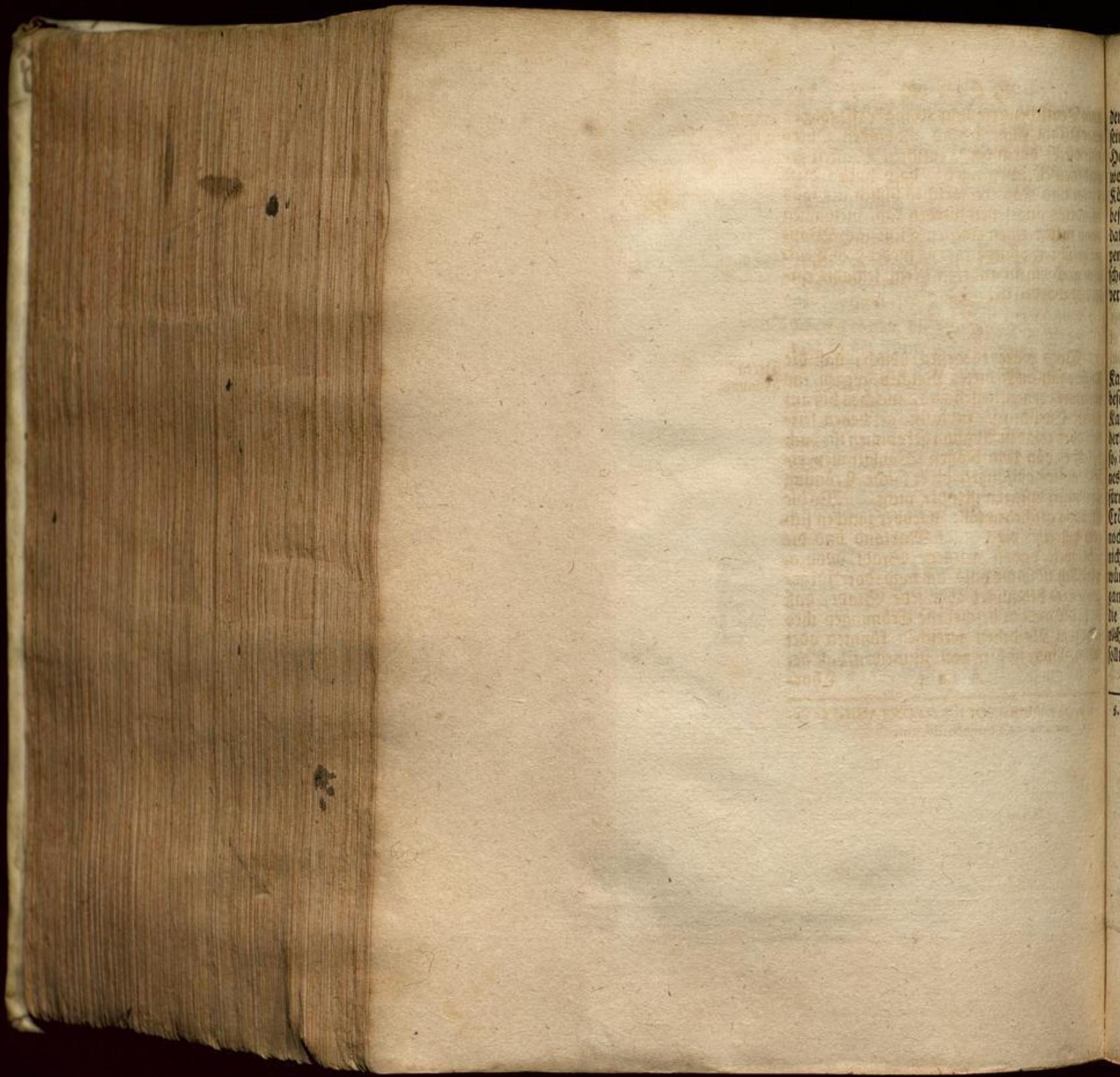
§. 8. (a) In Comp. Jur. Publ. Germ. Lib. 2. C. 3. §. 7.

n sel
Man
igene
mphen
gans

tiges
enen
redt
fiet,
ge
den
en
ord,
licis
noch
ines
et zu

urd
leich
leve,
und
ho
von
nen
7.





den
ten
De
mes
Sch
best
lob
pen
sche
verl

Kap
best
Kap
bera
se d
and
stirn
Erde
noch
nich
nich
ganz
die i
nich
Kalt

s.



denen Teutschen erwählte König krafft solcher ^{und dessen}
 seiner Wahl zugleich und alsobalden Ober-^{Könige.}
 Herr dieses durch der Teutschen Waffen er-
 worbenen Reiches wird; doch haben diese
 Könige und Kayser, welches billich als was
 besonderes angesehen werden kan, niemahlen
 davon weder einen eigenen Titul noch Wap-
 pen geführt, ohnerachtet es weder dem Teut-
 schen noch einem anderen Reich jemahls ein-
 verleibt worden ist.

S. 9.

Doch ware ehedessen üblich, daß die ^{Deren}
 Kayser sich auch dieses Reiches wegen ins ^{Erönnung.}
 besondere krönen ließen (a), welches bis auf
 Kayser Carl den V. inclusive geschehen, seit-
 hero aber zwar in Abgang gekommen ist, doch
 so daß es von dem bloßen Wohlgefallen ei-
 nes Kayfers abhanget, ob er solche Erönnung
 stinnehmen lassen will oder nicht. Wo die
 Erönnung geschehen solle, darüber zanken sich
 noch bis jeko die Stadt Mayland und die
 nicht weit davon gelegene Stadt Monza,
 würeklich ist solche bald da bald dort fürge-
 gangen, es behauptet aber jede Stadt, daß
 die in der andern beschehene Erönnungen ihre
 nicht zum Nachtheil gereichen könnnten oder
 sollten. Auch ist hier noch zu melden, daß der
 A a a 5 Chur

S. 9. (a) v. MURATORIUS & FONTANINI de Co-
 rona ferrea Longobardorum,



Reichs-
Canklar. Churfürst zu Cöllen noch jeso den Titel eines
Erg-Canklars durch Italien führet, wovon
anderwärts (b) ein mehreres. Von an-
deren Reichs-Beamten ist mir nichts bewußt.

S. 10.

Des
Kaysers
Gewalt. Weilen das Longobardische Reich schon
verschiedene mahl, erwähnter massen, mit dem
Schwert erobert und dabey dessen Gliedern
nichts besonderes ausbedungen worden, so
sollte man vermeinen, daß die Gewalt des
Kaysers darinn gar groß seyn müsse; es ist
auch nicht ohne, daß solcher ehedessen gar viel
in diesem Reich und über dessen Gliedere
sagen gehabt hat, jedoch es haben erstgemei-
dere Gliedere des Longobardischen Reichs
von der durch die innerliche Unruhen in
Deutschland verhinderten oder auch sich um
Italien wenig bekümmerenden Kayserer Ab-
wesenheit, deren Handeln mit denen Päbsten,
dem grossen Deutschen Interregno und dem
ihnen von denen Päbsten und denen benach-
barten Staaten gethanen Vorschub so treff-
lich zu profitiren und selbige Umstände sich so
zu Nutzen zu machen gewußt, daß die mäch-
tigste und größte Stände und Staaten den
Kayser gar nicht einmahl zu einem Ober-
Herrn erkennen, und die, so ihne dem Namen
nach

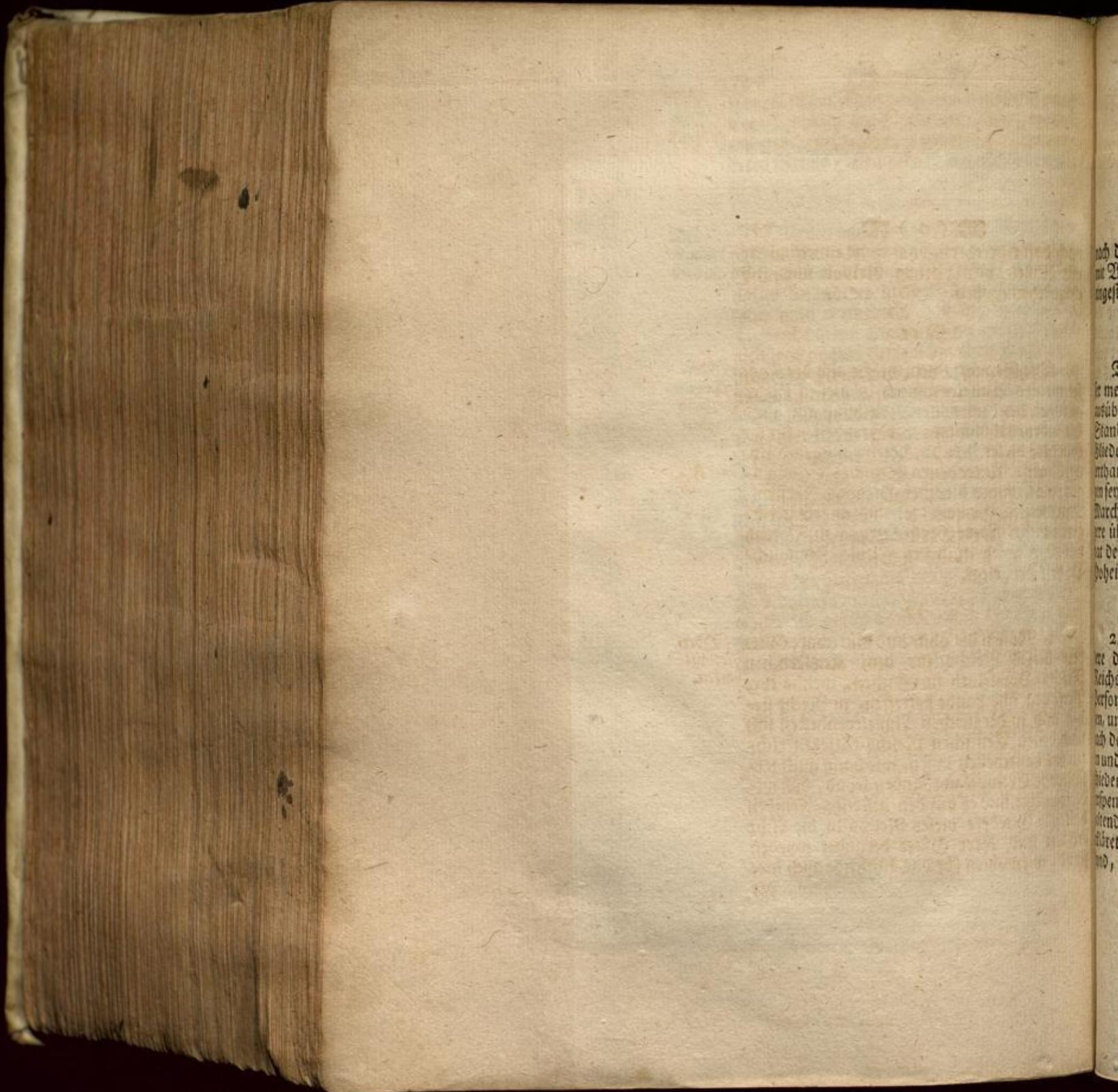
(b) In Compend. Jur. publ. Germ. Lib. 3. Cap. 6.
S. 3.

Leines
vobon
en an
erwof.

schon
te dem
liedern
en, so
ilt des
es ist
ir vil
ere p
gemei
Reichs
en in
ch um
e Ab
bsten
dem
nach
treff
sich so
mache
n den
Ober
tamen
nach

Cap. 1.





nach D
mit 20
angefi

er mer
aufbe
Stand
Biede
nthar
in fey
Burch
ere üb
ur der
Boheit

2.
re di
reichs
Person
m. un
sch de
und
hieden
spen
stend
libret
nd, 1



⌘ (0) ⌘

745

noch dafür verehren, doch ihme, wenigstens
mit Willen, wenig genug Gewalt über sich
angesehen wollen.

§. II.

Die Gerechtsamen, welche also der Kay-
ser meines Wissens annoch in diesem Reich
ausübet, bestehen 1. in Verleihung allerhand
Standes-Erhöhungen und Freyheiten für die
Mädere dieses Reichs, deren Lande und Uns-
erthanen. Unter denen Standes-Erhöhun-
gen seynd anjeko die eines Herzogs, Fürstens,
Marchesens, Grafens, 2c. und andere gerin-
gere üblich. Dem Groß-Herkog zu Florenz
hat der Kayser auch den Titul: Königliche
Hoheit beygelegt.

§. 12.

2. Müssen die ohn- und mittelbare Glic-
dere dieses Reichs für dem Kayserlichen
Reichs-Hof-Rath in Sachen, welche ihre
Personen und Lande betreffen, zu Recht ste-
hen, und in dergleichen Angelegenheiten sich
nach denen Teutschen Reichs-Gesetzen rich-
ten und beurtheilen lassen, wie dann auch zer-
stübedene Exempel vorhanden seynd, daß wi-
derwärtige und es mit denen Reichs-Feinden
kämpfende Gliedere dieses Reichs in die Acht
erkläret und ihrer Güter beraubet worden
sind, wiewohlen für das künftige auch hier
der



der in Deutschland in solchen Fällen übliche Proceß zu beobachten ist. Doch haben viele der mächtigeren theils krafft vorgebender Kaiserlicher Freyheits-Briefe sich und ihre Lande dieser Ober-Gerichtbarkeit entziehen wollen, theils erkennen sie solche unter verschützender verjährter Freyheit wenigstens de facto nicht.

§. 13.

3. Lehen:
Herr:
schafft.

3. Der Kayser und das Reich haben noch viele Lehen in Italien, (a) welche bloß nach denen Longobardischen Lehen-Rechten behandelt werden, und also schärffer mit selbigen als denen Lehen in Deutschland verfahren wird, gleichwie denen Italiänern auch bey denen Belehnungen ein viel geringeres Ceremoniel angedenhet, als denen Deutschen. Diese Lehen werden an dem Kayserlichen Hof eingetheilt 1. In Lombardische, deren an der Zahl 13. seynd, darunter der Staat von Mayland, die Herzogthümer Mantua und Montferrat, alle Gonzagische Fürstenthümer, das Fürstenthum Mirandola. 2. In Ligurische, deren 19. seynd, worunter die Fürsten d'Oria die fürnehmste besitzen; 3. In Bononesische, deren 20. seynd, worunter die Herzoge von Modena

§. 13. (a) vid. ITTER de Feud. Imper. p. 263. 1799.
Meine Einleitung zum Reichs-Hof-Raths-
Proceß Tom. 3. Append. 2.

Abliche
en vie
bender
nd ih
entzle
er vor
ns de

haben
e bloß
echten
selbi
ahren
ey des
emo-
Diese
einge
Zahl
oland,
errati
Für
e, de
l'Oria
ische
ge von
Mode

3. legg.
Ratp.



Faint, illegible text visible through the paper, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Mode
d'Or
sond
ung
und s
unter
Der
de N
un, t
begeb
renov
sult
erde
der n
das
der,
hant
liber
don y

C
re di
llnt
orju
stic

(b)
i. 14



Medena, Ferrara, die Fürsten Spinola,
 Creia 2c. 4. In Toscanische, deren 10.
 darunter das Groß-Herzogthum Flo-
 rentz, Piombino, Soramo, Comacchio &c.
 und 5. in Tirnisanische, deren 11. seynd, wor-
 unter die Fürsten zu Massa, Malespina 2c.
 Der Kayser hat versprochen, (b) sonderlich
 die Reichs-Lehen in Italien aufrecht zu erhal-
 ten, und derentwegen zu verfügen, daß sie zu
 negebenden Fällen gebührlich empfangen und
 renoviret, auch wider allen unbilligen Ge-
 walt die Lehen und Lehen-Leute gehandhabet
 werden. Da auch der Kayser deren eines
 oder mehrere ihne angehend befinde, so wolle
 er das oder dieselbe ohnweigerlich empfangen,
 oder, wann das nicht bequemlich geschehen
 könnte, deswegen dem Reich zu dessen Ver-
 sicherung gebührenden Revers und Recogni-
 tion zustellen.

S. 14.

In Kriegs-Zeiten wollen zwar die Kay- 4. Steu-
 sere die Gliedere dieses Reichs, und zwar oh- ven in
 unterschied, ob sie Lehen besitzen oder nicht, Kriegs-
 dergu verbunden halten, ihnen mit einer er- Zeiten.
 stlichen Steuer an Hand zu gehen (a) und
 zwar

(b) Wahl-Cap. Car. VI. art. 10.
 §. 14. (a) v. BOEHMER de Subsidiis pecuniariis à
 Statibus Italiae Imperatori Rom. Germ. prae-
 standis.



zwar mit einem solchen Quanto, als ihnen der Kayser ansehen würde: alleine die, welche keine Reichs-Lehen besitzen, wollen sich gar zu nichts bequemen, und auch deren, welche Lehen haben, ihr guter Will ist, wenig oder nichts, unter dem Vorwand, entweder der Geringschätzung der Lehen, oder, daß kein gewisser Fuß ausgemachet seye, wornach und wie viel sie zu zahlen hätten. Indessen haben die Kayser, sonderlich in gegenwärtigem Jahrhundert, sie verschiedene mahl genöthiget, auch ungern das zu thun, was sie freiwillig zu thun schuldig gewesen wären. Doch hat der Kayser zugesagt, (b) niemanden inn- und aufferhalb dem Deutschen Reich (und also auch in Italien, von welchem ohnehin erst vorher ware geredet worden,) mit Contributionen über die Gebühr beschwehren lassen zu wollen.

§. 115.

Der Kayser kan in Lehen dieses Reichs ohne der Chur-Fürsten, ber diese Fürsten und Stände des Deutschen Reichs Lande Einwilligung (a) nichts veräußern, verpfänden, jemand eine Anwartschaft darauf nicht disponiren. geben, oder dergleichen was fürnehmen, und weilen fürgekommen, daß etliche ansehnliche dem

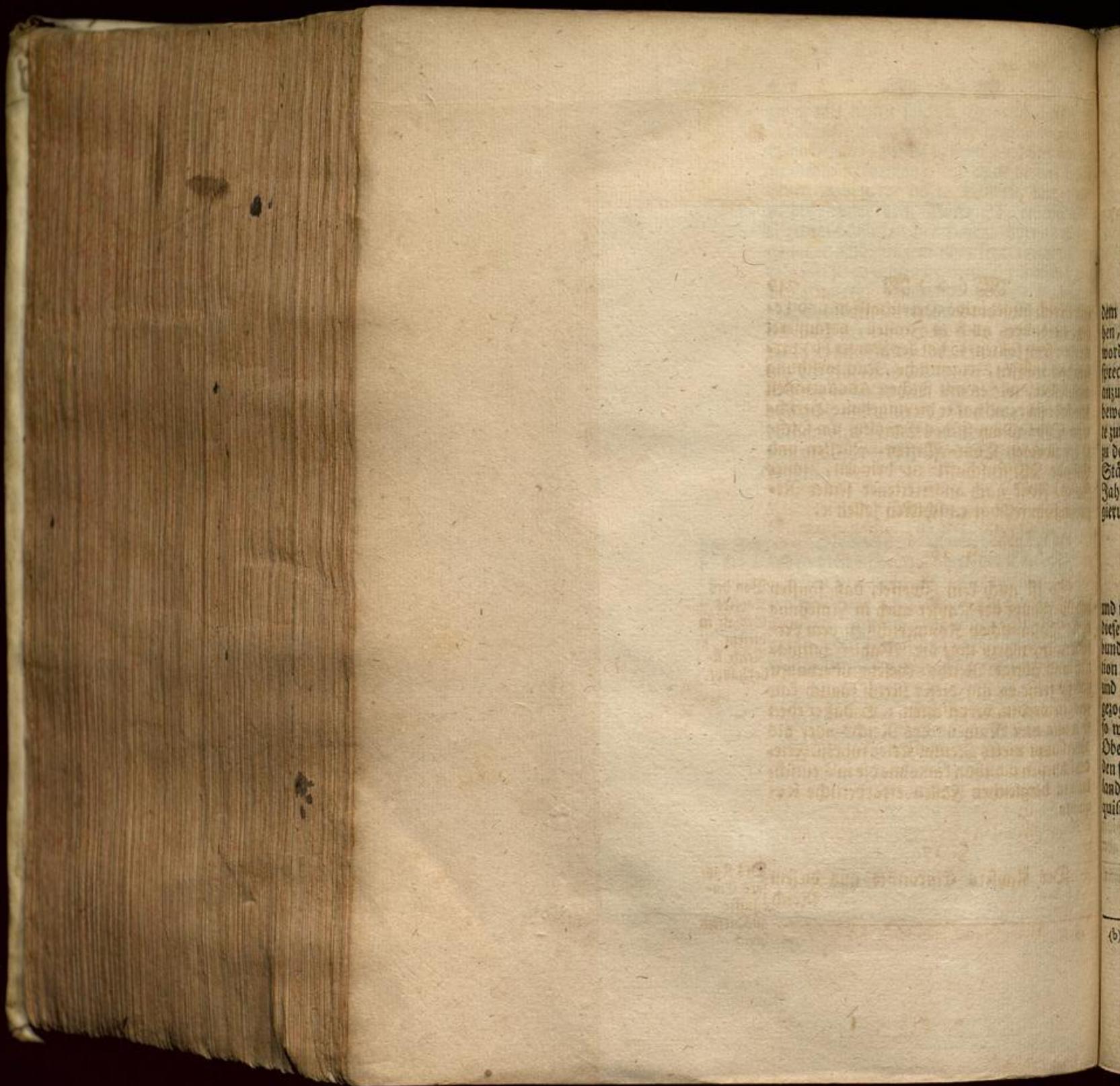
(b) l. e.

§. 15. (a) add. en. Wahl-Cap. Car. VI. art. II.

ihnen
welche
ich gar
welche
oder
er der
sien
h und
haben
tigem
ndehs
nreile
Doch
a im
(und
in est
tribu-
sen ja

n oder
ersten
eiches
, ver-
arraf
, und
nliche
dem





den
ben
wort
ferec
anzu
beru
te zu
zu de
Eich
Jaly
gerv

md
iefe
tund
non
md
gezo
fo r
Obe
den
land
quif



⌘ (o) ⌘

749

dem Reich angehörige Herrschaften und Lehen, besonders auch in Italien, veräußeret worden seyn sollten, so hat der Kayser (b) verprechen müssen, eigentliche Nachforschung anzustellen, wie es mit solchen Alienationen bewandt seye, und hat er die eingeholte Berichte zur Chur-Maynzischen Canslen, um solche in der übrigen Chur-Fürsten, Fürsten und Stände Wissenschaft zu bringen, inner Jahres-Frist nach angetretener seiner Regierung ohnfehlbar einschicken sollen zc.

§. 16.

So ist auch kein Zweifel, daß sonsten ^{Don des} und überhaupt der Kayser auch in Ansehung ^{Kaysers} dieses Italiänischen Königreichs zu dem ver- ^{Gewalt in} banden ist, worzu ihne die Wahl-Capitulation und übrige Reichs-Gesetze überhaupt ^{diesem} ^{Reich} ^{überhaupt.} und so ferne es auf dieses Reich füglich kan gezogen werden, verpflichten, z. E. daß er eben so wenig hier Namens des Reichs oder als Oberhaupt dieses Reichs Krieg führen, Frieden schließen u. d. thun kan, ohne die in Deutschland in dergleichen Fällen, erforderliche Requisite.

§. 17.

Des Kayfers Einkünfte aus diesem Reich ^{Des Kayfers Einkünfte aus diesem Reich.}

(b) l. c.



Reich bestehen in Friedenszeiten aus denen Laudemien, Sporteln etc. und sonderlich denen Einkünften des als ein verwürcktes Reichs-Lehen eingezogenen und von dem Kayser Namens des Reichs noch jezo besitzenden Herzogthums Mantua, auf welches jedoch die Anverwandte des geächteten Herzogs starcke Anspruch machen auch von dem Chur-Fürstlichen Collegio Vorbitt-Schreiben an den Kayser erhalten haben. (a) In Kriegszeiten kommen die Steuern hinzu, von welchen schon (b) geredet worden.

§. 18.

Reichs-
Vicarius
in Italien
zur Zeit
des Inter-
regni.

Zur Zeit, wann der Kayserliche Ehren erlediget ist, ist der Herzog von Savoyen Reichs-Vicarius in seinen eigenen und einigen angränzenden Landen, (obwohlen er den allgemeinen Titul des H. Röm. Reichs Vicarius führet.) Kayser Ferdinand III. verliehe zwar dem Herzog zu Mantua dergleichen auch in seinen Landen, alleine der Herzog zu Savoyen brachte es dahin, daß die Kayserin in ihrer Wahl-Capitulation (a) versprechen mußten, es, als dem Herzog zu Savoyen nachtheilig, für aufgehelt zu halten, worwidet aber

§. 17. (a) ZECHENS gegenw. Verfass. der Kaiserl. Regier. in Deutschl. im Anh. p. 480. seqq.

(b) §. 14.

§. 18. (a) Vid. Wahl-Cap. Car. VI. art. 26.

Denen
Derlich
rechten
dem
besie
welches
Herr
in dem
schrei
In
hinzu

Thron
bogen
einie
er den
es Vi
L. ver
erglei
versog
Kante
reden
vonen
wider
aber
Kapiel.



Faint, illegible text visible on the right side of the page, likely bleed-through from the reverse side.

der d
arme
legte
Q
auf
er, je
Beat
it? r
sely
met
addi
hofft
herr
ch w
dief
m be
C
er be
dem
nur
ante
Dan
and
Das
u de
stig
Com
hofft



⌘ (o) ⌘

751

Ob die ehmalige Herzoge zu Mantua ihre
gemeintliche Gerechtsamen sich, mittelst ein-
gelegter Protestation, vorbehalten haben.
Ob aber dieser Reichs-Vicariat denen
Teutschen Reichs-Vicarien subordiniret
sey, ja überhaupt: ob der Teutschen Reichs-
Vicarien Gewalt sich auch auf Italien erstre-
cke? darüber streiten die Staats-Rechts-
Gelehrten. Ehedessen hat man es meistens
verneinet, die neuere aber wollen es bejahen,
und dieses Reich beeden Te. Vicarien gemein-
schafflich anweisen, wie dann auch bey letztem
Imperio die Teutsche Reichs-Vicarien
wüthlich der Interims-Regierung auch
in diesen Landen in ein und anderemunterzo-
gen haben.

§. 19.

Es halten aber auch die Kayserer zuwei-
len bey ihren Lebzeiten einen Vicarium Gene-
ralem und nebst diesem noch einen Commis-
sarium Generalem in Italien, doch ver-
stehen eher diese als jene den ersteren Titul.
Dann die so genandte Vicarii generales
sind eigentlich nur des Erb-Herzoglichen
Hauses Oesterreich Vicarii in ihren so wohl
in denen Gränzen dieses Reiches als dem
übrigen Italien gelegenen Erb-Landen; die
Commissarii generales hingegen seynd darzu
bestelt, die Kayserliche Gerechtsamen in der
Lom.

Kayserli-
che Vicarii
und Com-
missarii ge-
nerales in
Italien.

B b b

Lom.

(d) v. MUNCHHAUSEN de Vicariatu Italico.



Lombardey zu beobachten, handzuhaben und sie, so weit es ihnen der Kayser vergönet, auszuüben.

§. 20.

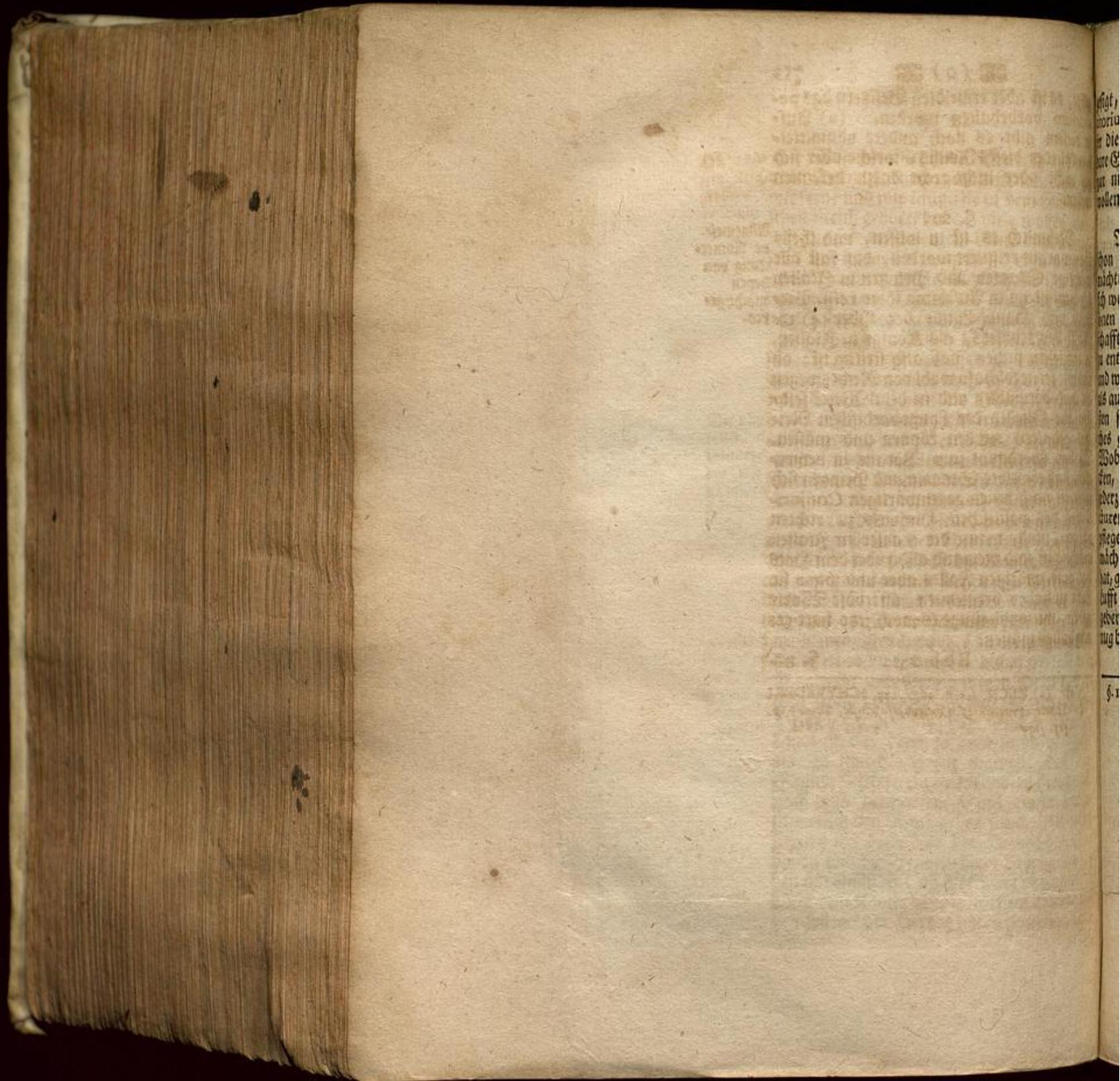
Die ohnmittelbare Gliedere des Staälischen Königreichs.

Die ohnmittelbare Gliedere des Staälischen Königreichs, und zwar forderist diejenige, welche sich darzu bekennen und dem Reich seine Ober-Herrschaft nicht streitig machen, seynd die Erz-Herzoge zu Oesterreich als Herzoge zu Mayland, welches Herzogthum sie von dem Reich zu Lehen nehmen, die Herzoge zu Modena, Guastalla, Calligione, Monaco, Massa und Carrara &c. Die Fürsten von Novellara, Corregio, der Herzog von Modena wegen Mirandola, eine Menge Marchesen, (darunter sonderlich der Herzog zu Savoyen als Marchese von Montferat und Genua wegen Final zu merken seynd) Grafen, Vice-Grafen, Freyherrn, Edelleute &c. von welchen allen bekandt ist, daß deren so viele seynd und viele eine so schlechte Figur machen, daß eine Standes-Person in einem andern Reich auch noch von geringerm Titul einem solchen schwerlich den Rang geben wird. Ubrigens streiten ins besondere der Herzog von Savoyen und die Besizere derer Langhischen Lehen mit einander: ob die letztere ohnmittelbar unter dem Kayser oder unter dem Herzog stehen sollen? der Herzog hat in possessorio ab-

ben und
gönnen

Itali
erst die
nd dem
stingig
Oster
es Her
ehnen
Calli
ra &c.
io, der
la, ei
berlich
se von
u met
Frey
en der
d viele
eine
h auch
solchen
vriens
n Car
den Le
telbar
zog sie
cio ab
gestir





es ist aber ermeldten Besigern das pe-
rioriam vorbehalten worden. (a) Auf
diesem gibt es noch andere ohnmittel-
Glieder dieses Reichs, welche aber sich
nicht oder nicht recht darzu bekennen
wollen.

§. 21.

Nehmlich es ist zu wissen, und theils <sup>Allgemei-
ne Kamere
kung von
denen
mächtigste
Herrren.</sup>
von vorhin erinnert worden, daß fast alle
mächtige Staaten und Prinzen in Italien
wenigstens in Ansehung ihrer resp. Per-
nen und Haupt-Lande der Ober-Herrren.
Kafft des Kayfers, als Königs in Italien,
entziehen suchen, daß also strittig ist: ob
und wie ferne solche so wohl von Rechtswegen
auch dermahlen und in dem Werck selb-
ten für Glieder des Longobardischen Rei-
ches gehalten werden können und müssen.
Wobey überhaupt zum Voraus zu bemer-
ken, daß ermeldte Staaten und Prinzen sich
derzeit nach denen gegenwärtigen Conjun-
turen des politischen Himmels zu richten
sorgen, und, wann der Kayser in Italien
mächtig ist und niemand allda über dem Hals
hat, gute, widrigen Falles aber und wann sie
Kafft zu haben vermeynen, oft böse Worte
sagen, wiewohl einige es noch jeko hart ges-
ag büßen müssen.

B b b 2

§. 22.

§. 18. (a) ZECH. l. c. p. 267. seqq. SCHVVEDERI
Theatr. Præterf. & Controvers. illustr. Tom. 1. p.
55. seqq.



Ob zu die- **Von der Republic Benedig (a) wird**
 sem Reich **unter denen Gelehrten sehr gestritten: ob und**
 gehören **wie ferne und wie lange; sie zu dem Lombardi-**
 1. Bene- **sehen Reich gehöret habe? viele wollen glau-**
 dig. **ben, sie seye niemalen ein Glied davon gewor-**
sen; andere wollen zwar dieses eben nicht sa-
gen, behaupten hingegen, sie habe sich schon
vor vielen 100. Jahren los gemacht und ste-
he also ihre Freyheit auf bestem Grund; noch
andere hingegen stehen in denen Gedanken,
sie habe nicht nur ehedessen zu diesem Reich
gehört, sondern auch noch zu Kayser Mari-
milians des I. Zeiten die Ober-Herrschaft
des Kayfers erkandt, dahero auch noch nicht
alle Ansprach auf sie erloschen seye, und noch
andere endlich machen einen Unterschied zwi-
schen der Stadt samt denen darzu gehörigen
Insuln, und deme, was die Stadt auf dem
platten Land besizet, jenes wollen sie als frey
passiren lassen, dieses aber nicht. In Praxi
verhält es sich so, daß der Kayser Benedig
als einen vollkommen freyen Staat tractirt,
doch zeigt man ihnen bey ein und anderer Ge-
legenheit, daß man sich nicht eben aller An-
sprach wenigstens auf ihre in terra firma be-
sizende Ländereyen begeben habe.

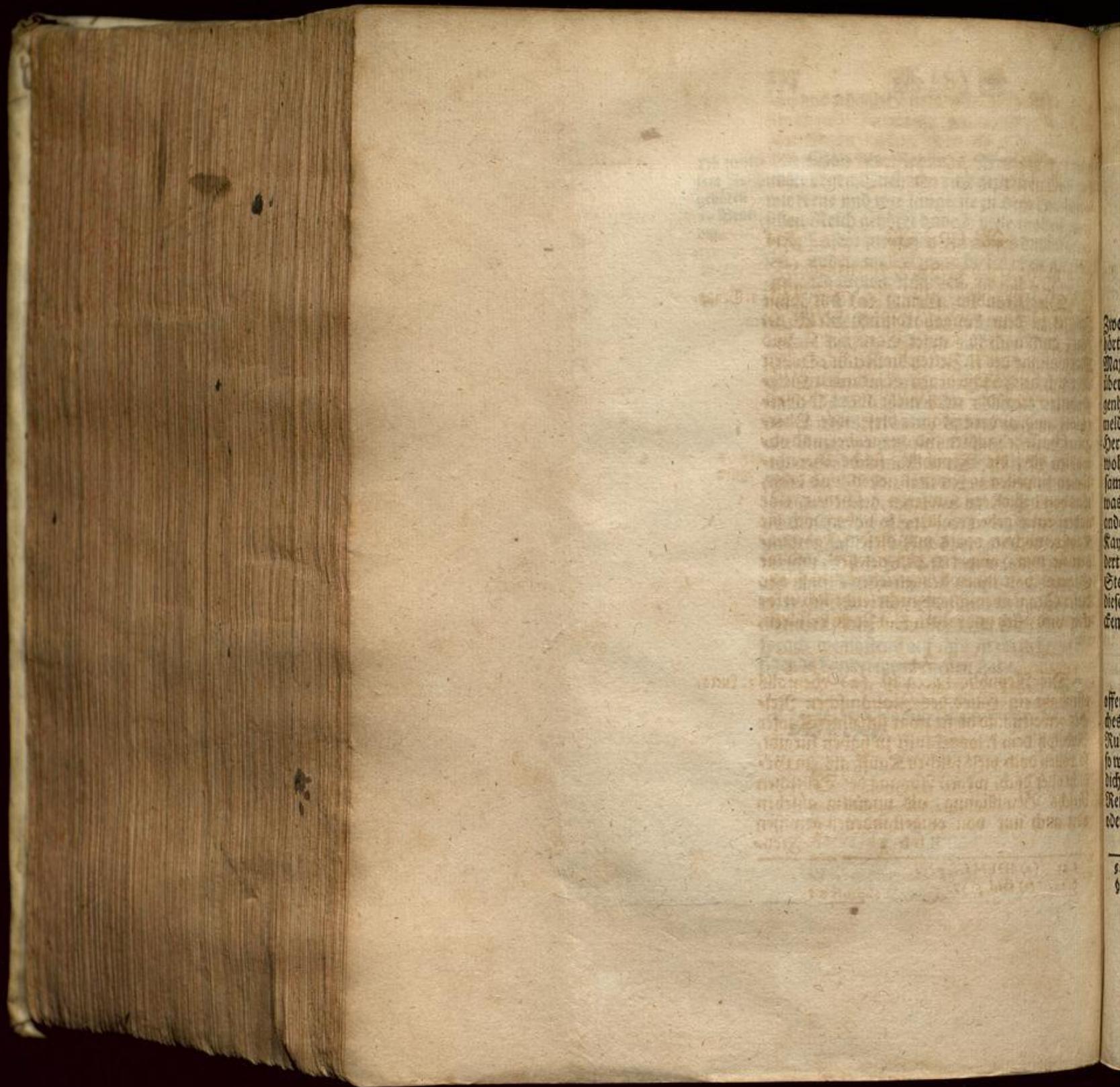
§. 23.

§. 22. (a) Squitino della Liberta Veneta; SCHYV-
 DER l. c. p. 47.

... wird
... und
... dardi
... glau
... geme
... ht sa
... schon
... id ste
... noch
... nren
... Reich
... Mari
... schaff
... nicht
... noch
... zu
... brigen
... dem
... s frey
... Praxi
... nedig
... actin
... Ge
... die
... na be

S. 23
FVVB





Die
bet
May
iber
gent
melt
Der
wol
sam
mae
and
Kap
berit
Ste
die
den

offe
hee
Ku
fo
dich
Re
ede



⌘ (o) ⌘

755

§. 23.

Die Republic Genua (a) hat ohne ^{2.} Genua. Zweifel zu dem Longobardischen Reich gehört, auch noch zu Kayser Carls des V. und Maximilians des II. Zeiten die Reichs-Hoheit über sich bey verschiedenen éclatanten Gelegenheiten erkandt, noch mehr aber haben ermeldte und andere Kayser diese ihre Oberherrschafft behauptet und ausgeübet, und obwohl sie, die Republic, solche Gerechtigkeiten zuweilen in Zweifel ziehen, und dem, was von bemeldten Kayseren geschehen, eine andere tour geben wollen, so haben doch die Kayseren noch in vorig und diesem Jahrhundert sie zum Creutz kriechen gelehret, und die Steuern von ihnen beygetrieben, daß also dieser Staat wenigstens nicht leicht sich erkennen wird, sich wider den Kayser zu erklären.

§. 24.

Die Republic Lucca ist (a) ebenfalls ^{3.} Lucca. offenbar ein Glied des Italiänischen Reiches gewesen, und ob sie zwar sich unter Kayser Rudolph dem I. losgekauft zu haben fürgibt, so wollen doch viele solchen Kauff als ein Gelechts oder doch, wegen Abgang des Deutschen Reichs Bewilligung, als ungültig ansehen oder auch nur von eingestandenem gewissen

B b b 3

Freys

§. 23. (a) IDEM I. c. p. 54.

§. 24. (a) *ibid.* p. 57.



Freiheiten und abgestellten verschiedenen Beschwerden und mit Vorbehalt des Reichs Hoheit geschehen, ansehen. Wie dann auch die Kayserliche diese Stadt noch würcklich des Heil. Reichs Stadt nennen, wiewohl sie übrigens und in der That selbst einen freyen Staat abgibt.

S. 25.

4. Florenz.

Ob das Groß-Herzogthum Florenz oder Hetrurien (a) ein Stück des Lombardischen Reiches ausgemachet habe und noch? ins besondere: ob solches ein Reichs-Lehen seye? darüber ist erst vor wenigen Jahren nicht nur zwischen denen Gelehrten, sondern auch dem Kayser und dem Groß-Herzog selbst scharff gestritten worden. Der letzte wollte sich nur in Ansehung einiger geringer ein

S. 25. (a) v. SCHVVEDER l. c. p. 33. GUNDLINGS Nachricht von dem Lande Tusciem oder dem Groß-Herzogthum Florenz; MASCOV de Jure Imperii in magnum Ducatum Etruriæ; HAHNII Jus Imperii in Florentiam; BERGERI Vindicatio Juris Imperialis in magnum Tusciæ Ducatum; EJUSDEM nova eaque plenior assertio &c. N. H. GUNDLING de Jure Imperatoris & Imperii in magnum Etruriæ Ducatum; BRACCJANO Vorstellung von den Gerechtigkeiten der Kayser und des Reichs auf das Groß-Herzogthum Florenz; Memoires sur la Liberté de l'Etat de Florence; de libertate Civitatis Florentiæ ejusque Domini.

reichs
auch
des
hi sie
und

renß
ardi
och?
leben
ahren
ndern
selbs
leste
inger
ein

INGS
dem
V de
IAH-
inai-
Duca-
o &c.
Im-
CJA-
der
Hyr-
ré de
oren-



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

in
Wann
Prinz
mwe
der si
mache
Zeit
habe
darget
ange
les. S
heit st
Cron
nen fr
dem S
mste
mlic

Blace

s. 26



einzelnen Stücke als einen Reichs-Lehen-
 Mann erkennen, übrigens aber ein freyer
 Prinz seyn und behaupten, daß seine Lande
 entweder niemahls zu diesem Reich gehöret
 oder sich doch längst mit Geld und sonst loß ge-
 macht hätten; es ist aber deme von denen
 Teutschen das, was ich bey Lucca erinnere
 habe, und viel anderes entgegen gesetzt und
 dargehan worden, daß in alle Wege der
 ganze Staat ein Reichs-Lehen seye und unter
 des Kayfers und Reichs Ober-Bottmäßigkeit
 stehe, worauf er dann auch von denen
 Kronen Engelland, Frankreich und Spa-
 nen für ein Reichs-Lehen erkandt und von
 dem Kayser und Reich die Erb-Folge auf den
 umstehenden Abgang der jetztregierenden Fa-
 milie zum Voraus richtig gestellt worden ist.

§. 26.

Wegen der Herzogthümer Parma und Placenza (a) hat man sich im 16den Jahr-
 hun-
 B b b 4

1. 26. (a) SCHVVEDER l. c. p. 18. MUSEUS de
 Juribus in Parmæ & Placentiæ Ducatus à Ponti-
 fice male prætentis vel usurpatis; STRUVE de
 Jure Imperii in Ducatum Parmensem & Placen-
 tinum; J. P. GUNDLINGS Nachrichten von
 den Herzogthümern Parma und Placenza
 und derselben Dependenz vom Röm. Teut-
 schen Reich; BOEHMERI Vindiciæ Imperiales
 pro Parmæ & Placentiæ Ducatibus; (FONTANI-
 NI della Istoria del Domiuio temporale della Sede
 Apostolica nel Ducato di Parma & Piacenza.



und Pla-
cenzja. hundert sehr zerzackt: ob solche Reichs-
Lehen seyen oder nicht? da sonderlich der Pabst
diese Lande, als ihme zugehörig, angespro-
chen, und seinem natürlichen Sohn eingeräu-
met hat, dessen Familie sie auch noch besitzt.
In jetzigem Jahrhundert hat sich der Besit-
zer unter das Kayserliche Joch gebeuget, wel-
ches der Pabst gar nicht erdulden wollen.
Endlich wurde verglichen, die Sache durch
ein Schieds-Gericht auszumachen, wieweil
aber dieses nicht zu Stande gekommen, und
die Herzogliche Familie auf dem Sprung
stehet, auszusterben, so hat der Kayser mit
Bewilligung des Reichs auch die Nachfol-
ge in diesen Landen schon zum Voraus aus-
gemacht, und seynd solche von denen s.
præc. vermeldten Erönen ebenmäßig für
unzweiffentliche Reichs-Lehen erkandt wor-
den, wogegen sich der Pabst mit protestiren
behilfft.

§. 27.

6. Comac-
chio.

Comacchio (a) hat zwar der Pabst-
liche

§. 27. (a) Raccolta di tutto ciò, ch'è uscito alle
stampe fino ad giorno d'oggi sulla Controverbia
di Comacchio; (MURATORI) Piens Espolitione
di Dritti Imperiali ed Estensi sopra la Città di
Comacchio; Dn. BRENNERI Cæsaris & S. Imp.
Rom. Germ. horumque Vasalli, Ducis Mutinae,
Jura in Comitatum Comacchianum; SCHVVE-
DER 1. c. p. 28.

ja-Be
Dabst
espro
gerau
esiget.
Bist
t, we
ollen.
Durch
weilen
n, und
prung
er mit
schfol
s aus
nen S.
ig für
wore
eliren

Dabst
liche

ito alle
roverha
positio-
Citta di
S. Imp.
Autina,
HVVE.



Faint, illegible text visible through the paper, likely bleed-through from the reverse side of the page.

liche
scha
solch
gety
sep
hat
bist
dem
mit
Der
doch
dret
ndt

Faint, illegible text visible through the paper, likely bleed-through from the reverse side of the page.

die
noch
man
met
den
ndt
ma
ts



liche Stuhl inne, und will des Reichs Herrschafft darüber nicht erkennen, da hingegen solche von anderen mit vielen Gründen dargethan worden, wie dann auch Kayser Joseph es so gar dem Pabst hinweggenommen hat, in welchem Stand es auch verblieben, bis der jetzige Kayser es vor etlichen Jahren dem Pabst wieder eingeräumet hat, doch mit dem Beding, daß dem Reich, und dem Herzog von Modena, der darauf auch eine, doch dem Reich subalterne, Ansprache machet, ihre Rechte vorbehalten seyn, und hier nächst untersucht werden sollten. (b)

§. 28.

Das Fürstenthum Piemont haben zwar 7. Pie. die Herzoge von Savoyen vor diesem und noch im Jahr 1416. von Kayser Sigmund namentlich zu Lehen empfangen, alleine nunmehr wollen sie, aus mir unbekandten Gründen, des Reichs Ober-Herrschaft darüber nicht mehr erkennen, und stehet also dahin, was der Kayser bey sich ereignendem Fall, da es auf diesen Punct ankäme, thun würde.

§. 29.

Einige Französische Scribenten legen Der
Bbb 5 ihrem Franzz

(b) v. Traité entre l'Empereur & le St. Siege pour la Restitution de Commacchio vom Jahr 1724. in ROUSSERS *Interêts presens des Puissances de l'Europ.* Tom. 2. p. 280.



sen An-
sprach
1. auf Ge-
nung.

ihrem König eine Ansprach bey 1. auf die Re-
public Genua (a), weil solche sich ehedessen
der Crone Franckreich vielfältig freywillig un-
terworffen, wogegen aber die Genueser nur
von einer Personellen und nicht erblichen,
auch nur Schutz- Ergebung und nicht Unte-
werffung wissen wollen und sich darauf bezie-
hen, es hätten diese Könige sich ihres Rechtes
wieder durch formliche Friedens- Schlüsse
begeben. Das Reich aber kan einwenden,
theils, daß die Genueser zuweilen des Reichs
Hoheit deutlich vorbehalten hätten, theils,
daß sie anderer gestalt sich zu unterwerffen
nicht befugt gewesen seyen. Man findet
übrigens nicht, daß die Könige in Franckreich
schon von etlich 100. Jahren her sich mit die-
ser Ansprache gereget hätten.

§. 30.

2. Auf
Mayland.

Hingegen haben erstgemeldete Könige
selbsten und noch zu denen Zeiten der West-
phälischen Friedens- Tractaten das Herzog-
thum Mayland (a) unter vielerley Vorwand,
als eines Erb- Rechts, erhaltener Beleh-
nungen, vor sich habender Friedens- Schlüs-
se, Vermächtnisse 2c. (worauf von denen
Deutschen vieles geantwortet wird,) in An-
sprach genommen, doch sich deren durch den
Rastatt- und Baadischen Frieden begeben.

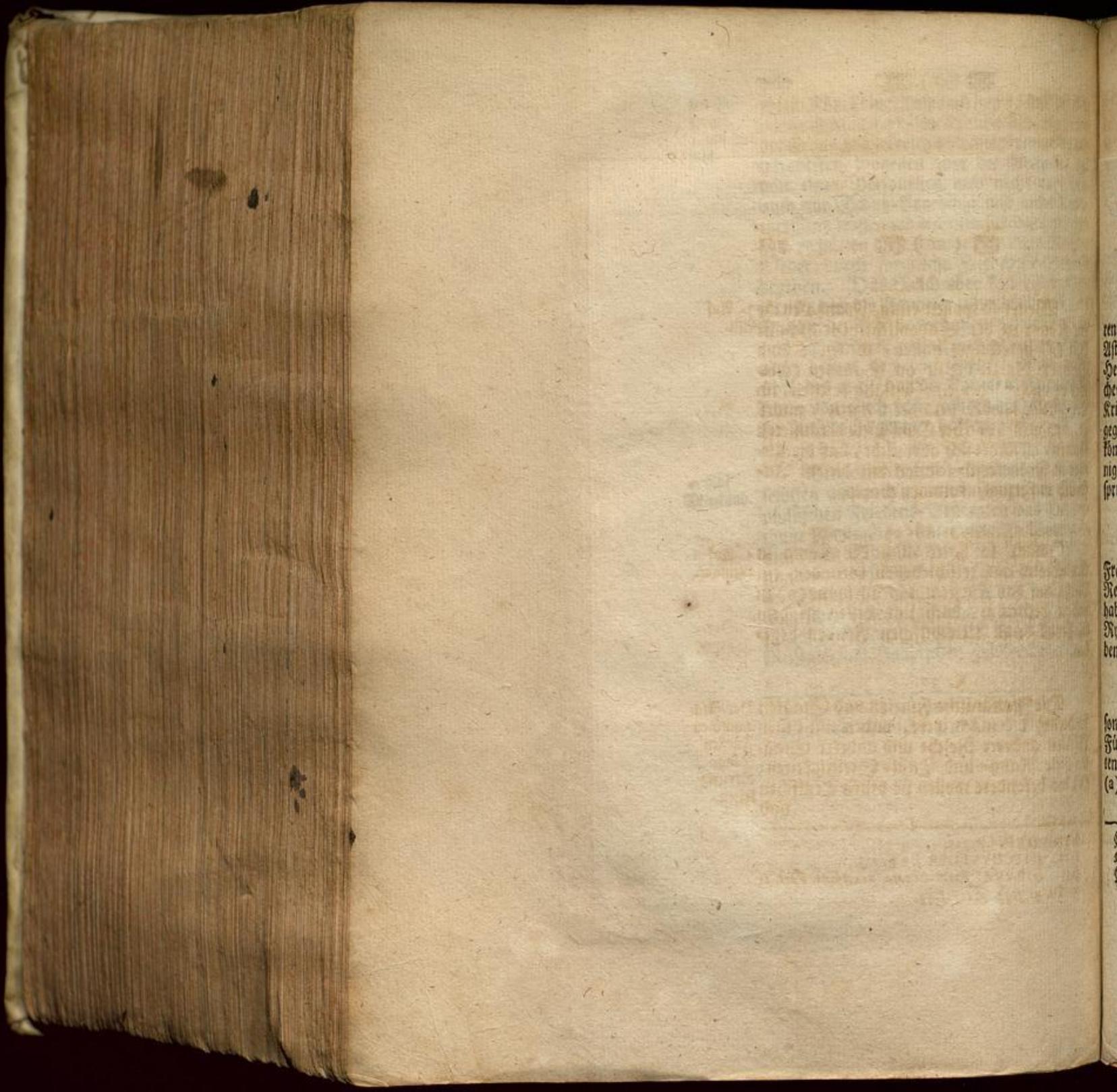
§. 31.

§. 24. (a) v. SCHVEDER l. c. p. 364.
§. 30. (a) IDEM l. c. p. 366.

e Res
 effen
 g un
 e mur
 chen,
 mee-
 bezie-
 chtes
 blüße
 inden
 reichs
 heils,
 rffen
 rindet
 reich
 t Die

bnige
 Best
 egor
 sand,
 velle
 bläf
 denen
 An
 h den
 en.
 S. 31.





ren
Aft
des
Kri
gee
fbr
rige
spru

Sto
Re
hab
No
ben

font
Für
ten
(a)



§. 31.

Weiter so wollen einige Franzosen ih^{3.} Auf
 ren König zu der Savoyischen Grafschaft Aſti.
 Aſti (a) berechtigt halten, weilen König
 Heinrich der II. der sie an Savoyen (wel-
 ches es auch vorher eine Zeitlang beſeſſen, im
 Krieg aber wieder verlohren hatte,) zurück
 gegeben, nichts von der Cron hätte veräuſſern
 können, es findet ſich aber nicht, daß die Kö-
 nige in Franckreich ſelbſten mit dieſem An-
 ſpruch aufgezo- gen kommen wären.

§. 32.

Endlich ſo hatte auch der König in 4. Auf
 Franckreich aus verſchiedenen Gründen, ein Piemont.
 Recht auf das Fürſtenthum Piemont (a) zu
 haben vermeynt, doch ſich deſſen in dem
 Wyſwick- und Utrechtſchen Frieden be-
 geben.

§. 33.

Die Italiänische Fürſten und Staaten Der Ita-
 ſonderlich die mächtigere, haben mit denen liänischen
 Fürſten anderer Reiche und anderer Staa- Fürſten
 ten viele Rang- und Titul- Streitigkeiten; Rang-
 (a) ins beſondere wollen ſie denen Teutſchen Streitig-
 und keiten.

§. 31. (a) *Ibid.* p. 370.§. 32. (a) SCHVVEDER *l. c.* p. 373.§. 33. (a) ZVVANZIGS *Theatr. Præcedent. Part. II*
Tit. 41. ſeqq. p. 117. ſeqq.

und hinviederum diese jenen nicht weichen, doch werden an dem Kayserlichen und anderer Cronen Höfen die Deutsche denen Italiänischen (auffer dem Groß-Herkog zu Florenz, welcher ein Chur-Fürstliches Ceremoniel erhält,) Fürsten vorgezogen. Die Erz-Herkoge von Oesterreich wollen auch der Republic Venedig den Rang nicht lassen: ob aber heut zu Tag die andere Reichs-Fürsten auch ein gleiches behaupten, weiß ich nicht zu sagen.

§. 34.

In der Lombardey gibt es keine R. Stände noch R. Täge.

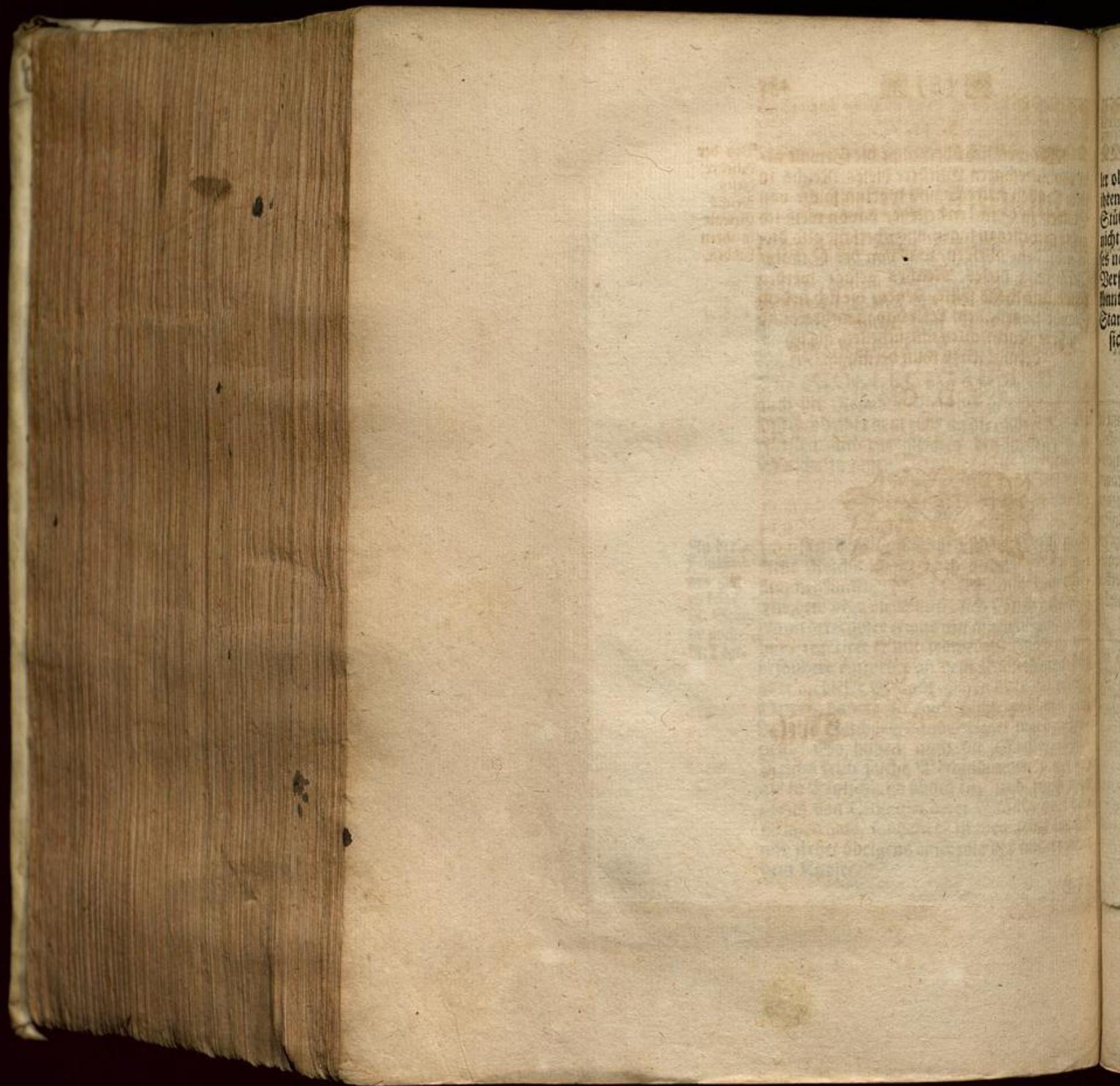
In dem Longobardischen Reich seind keine Reichs-Täge noch andere solche Zusammentünffte des Oberhauptis und derer Gliedere oder dieser unter sich üblich, sondern wann der Kayser etwas mit ihnen abzuhandeln hat, tractiret er mit jedwedem Glied in das besondere entweder an dem Kayserlichen Hof oder an dieser Stände Höfen oder an dritten Orten, dahero sie auch nicht wohl mit dem Namen Reichs-Stände belegen werden können. So haben auch die Gliedere dieses Reichs keine solche Verbindungen unter sich als in Teutschland üblich ist, und weiß man nichts von Collegiis derer Stände oder der gleichen was, sondern es ist eben jeder für sich und stehet übrigen einer wie der andere unter dem Kayser.

ichen
ande
Sta
g zu
Ce
ogen.
ollen
nicht
eichs
rois

send
zu
derer
ndern
ndeln
das
Hof
ritten
dem
Fön
dieses
er sich
man
e der
er sich
unter

S. 35.





er ol
neen
Eriu
nicht
es in
Der
hmit
Star
sic



S. 35.

Wie weit sich überhaupt die Gewalt aller
 unmittelbaren Glieder dieses Reichs in
 ihren Landen erstreckt und worinn solche von
 Stücken zu Stücken bestehe, davon weiß ich
 nichts gewisses zu sagen, und überlasse also die-
 ses nebst dem übrigen, was von der Staats-
 Verfassung dieses Reiches gesagt werden
 könnte und theils sollte, denen, die sich in dem
 Stande finden, dem Leser davon mehrere und
 sichere Nachrichten mitzutheilen, als ich
 vermögen zu thun vermag.

Von der
 Glieder
 dieses
 Reichs
 Gewalt
 in ihren
 Landen.

S. D. G.



Drit

